

Satzung

**Verein zur Förderung
Feministischer Theologie
in Forschung und Lehre e. V.**

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung Feministischer Theologie in Forschung und Lehre“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Verein fördert die Forschung und Lehre der Feministischen Theologie im Einzugsbereich der EKHN.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Errichtung einer Stiftungsprofessur (C 4) für Feministische Theologie an einer Universität im Einzugsbereich der EKHN in Zusammenarbeit mit ihr.
- Kooperation mit den Theologischen Fachbereichen im Einzugsbereich der EKHN mit dem Ziel, feministische Theologie in Forschung und Lehre zu verankern.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Preisvergabe des Leonore Siegele-Wenschkewitz-Preises

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen orientieren sich an den jeweils gültigen, im Amtsblatt veröffentlichten Honorarrichtlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person und jeder juristischen Person beantragt werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch bei deren Auflösung oder Aufhebung.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Jahresende wirksam, wenn die Austrittserklärung spätestens bis zum 30. September vorliegt.

Der Ausschluss oder die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes ist in begründeten Fällen durch den Vorstand möglich. Im Falle eines Ausschlusses kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Dreiviertelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.

Sie tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Sie muss darüber hinaus tagen, wenn der Vorstand oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt.

Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 28 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anderes festlegt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung außer sich selbst höchstens noch eine juristische Person vertreten.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB unterzeichnet, und an die Mitglieder verschickt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins.

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt sie über ihre Tagesordnung.

Zu ihren Aufgaben gehören weiterhin:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jährlich einen Prüfbericht vorlegen,
- die alljährliche Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Veränderungen des Vereinszweckes, welches jedoch nur mit Dreiviertelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung möglich ist,
- Zustimmung zu Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Immobilien.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger/Nachfolgerinnen im Amt. Sie sind ehrenamtlich tätig, Auslagen können ihnen erstattet werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen, die oder der dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

Der Vorstand legt seine Arbeitsform selbst fest.

Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern sie von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden.

8. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines seitherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Vereins, zu verwenden hat.

Über alle Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins betreffen, ist das zuständige Finanzamt unverzüglich zu informieren.